

**Als Wir leider! bey dehnen in kurtzer Zeit ereugten verschiedenen gefährlichen
Feuersbrunsten/ so doch die Almacht Gottes/ ohne großen Schaden/ gnädig
abgewandt/ ... So wird zuvor denen Herren des Gewettes committiret/ alles was
im letztmahliger Visitation straffbahr und der Ordnung ungemäß befunden ... so
ernstlich zu bestraffen ... : [Public: Wißmer dan 30. Januarij Ao. 1684.]**

[Wismar], 1684

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742274896>

Druck Freier  Zugang



30 Jan. 1684



Es Wir leider! bey dēnen
 Ein kurzer Zeit ereugten verschiede-
 denen gefährlichen Feuersbrun-
 sten/ so doch die Allmacht Gottes
 ohne großen Schaden/
 gnädig abgewandt/welcher diese gute Stadt/
 sambt dero Bürgern und Einwohnern noch
 fürterst im gnädigster Obhut halten / inson-
 derheit für Feuer und Wassersnöthen und al-
 lem Unglück kräftigst behüten und bewahren
 wolle / sich vielfältige Mängel / so wol bey
 den Feuersbrunsten selbst / als nachgehends
 in beschenehen Visitationen / befunden / und
 selbe nothwendig zuverändern / auch die fre-
 yendlichen überfahrer guter Ordnung zubes-
 straffen / und ernstlich anzusehen; So wird
 zuvordenen Herren des Gewettes committiret/
 alles was im letztmahliger Visitation straffbahr
 und der Ordnung ungemäß befunden / oder
 noch betroffen werden möchte / so ernstlich
 zubesstraffen / daß dieselben / die so vielen Ver-
 warnungen und treuherzigen Vermahnun-
 gen / ja auch den Bestraffungen selbst nicht
 Gehör geben wollen / theils auch zum schein/
 gegen die Visitationes, Ihre Häuser von Stroh
 und Futter ledig gemachet / nachmahls aber
 auf den Scheuern ein hauffen Stroh in Ihre
 Häuser wieder geschleppt / nicht zum Futter
 geschnit



LB C43 1684 Caps. I

geschnitten/ besondern Kuchloß zu Ihrem ei-
genen Untergang / zu Ihres Nachbarn Ver-
derb und gemeiner Stadt Ungelegenheit /
liegen lassen / die Camine zu rechter Zeit nicht
gereiniget / noch sich im andern Stücken nach
der Ordnung gerichtet / es würcklich empfin-
den und von solcher unart künfftig abstehen /
auch andere ein Exempel daran haben mögen /
Diesem negst zu Corrigirung der noch übrigen
mängel / hat sich Ein Erb Rath mit dem Auf-
schuß Ehrliebender Bürgerschaft dahin ver-
glichen und vereiniget

1. Weil von dem Gedränge des gemeinen
Gesindes / welches nur hindert und nicht
hilfft / auch nichts als unnützes und lieberli-
ches richten verübet / die Gassen und der Orth
des Feuers unartich und zur unzeit belauffen
und angefüllet wird / da sich denn Ihrer etliche
auch wol gar zur Dieberey wenden / so sollen
negst diesem allemahl / so bald ein Zeichen / daß
Feuer verhanden / gegeben wird / auß dem
negst belegene Kirchspieln zwene Corporalschafft-
ten stündlich für Ihrer Corporalen Thüren ers-
scheinen. Zum Exempel: Im fall (das Gott
verhüte:) Das Feuer im St. Marien Kirchspiel.
So würde eine Corporalschafft aus St. Nicolai
und eine aus St. Georg Kirchspiel alsobald auf-
geführt / und es eben also gehalten mit ande-
ren Kirchspielen / daß aus den beiden andern
und

und zwar einen jeden eine Corporalschafft auf-
komme; Diese beiden Corporalschafften besetzen
die Gassen/ damit keimand / wer zum löschern
und aufsehen nicht gehöret/ zum Feuer anzu-
drängen zugelassen werden möge. So ver-
ordnen sie auch aus Ihren Mittel etliche/ die
bey dem Feuer auf und nieder gehen/ und wo
jemand eingedrungen were/ selbige zur Arbeit
und zum löschē anhalten/ und weiters deputiren
sie etliche/ die daß zulauffende Gesinde an die-
selben Oerter/ wo man das Wasser am neg-
sten haben kann/ zum wasserfahren und schöp-
fen bringen/ und aussicht haben/ damit nie-
mand mässig/ sondern einjeder behülfflich seyn
müsse.

2. Damit denn die destinirten Corporals des-
sto schleuniger bey der Hand seyn mügen/ so
wird es zuvor in allen dreyen Kirchspielen kund
gemachet/ an welchen Corporal/ bey der ersten
Feuersbrant/ die Besetzung der Gassen sey/
un̄ dieser saget es seinem untregebenē/ daß wo sie
ein solch Zeichen vermercken solten/ sie sich un-
angemeldet und unverzügert für Ihres Corpor-
rals Thüre finden sollen/ nichts weniger schi-
cken doch Capitain, Lieutenant, Feudrich und Cor-
poral, wer erst und best darzu gelangen kann/
umb die Corporalschafften zusammenzubringen/
so bald sie das Zeichen zum Feuer gehöret/ da-
mit sie desto eher dahin kommen mögen/ und
darff

darff keiner einanders als ein Kurtzgewehr
oder eine halbe Pique mit sich bringen.

3. Obes auch geschege / daß die Feuers-
brunst an einem solchem Orte entstände / da es
zweiffelhaftig / im welchem Kirchspiel es ei-
gentlich sey / so sollen solchenfalls alle drey Cor-
porals aus jedem Kirchspiel einer / mit Ihrem
Corporalschafften aufziehen und sich nicht einer
auf den andern verlassen / zumahl in zuträgli-
cher / daß eine Corporalschafft wieder erlassen
werde / als das mangel am Leuten sey.

4. Es sollen aber alle bürgerliche Officire
darauf gute acht haben / daß wenn in Ihrem
Corporalschafften Zimmerleute / Meurer / Trä-
ger / Schopenbrauer oder dergleichen Leute
verhanden / die bey den Sprüngen arbeiten /
unter der Nachtwacht stehen / oder sonst Ihr
Ampt bey Löschung des Feuers betten / daß
die mit solchen Aufzug nicht beschweret / noch
von der Rettung abgehalten werden möchten /
zumahl dieselben bey dem / was Ihres Ampts
ist / allerdings verbleiben müssen.

5. Wenn demnach / durch Gottes Hilfe /
ein Feuer so weit gedämpfet / und die Feuer-In-
strumenta der Nachtwache und denen die die
Aufsicht darauf haben / anvertrauet / so soll
alsobald die Bürgerschaft wieder erlassen wer-
den / und giebet als denn der Capirain oder Lieu-
tenant ein jeder in seinem Kirchspiel und in seiner
Compagnie

Compagnie demselbē Corporal, an wehm künfftig die Ordnung seyn wird/ einen Zettel mit dem Wunsche/ daß der liebe Gott Unglück abwendē wolle/ und ein solcher Aufzug nicht nöthig seyn möge/ wenn es aber nöthig/ so ziehet der so den Zettel empfangen volgend auf und wird durch alle Compagnien damit also continuiret/ damit keiner für dem andern graviret werde.

6. Sollen für der Hand/ bey gemeiner Stadt / mehr Feuer-Zimer gemacht und bey Zeit des Brandes / eine benötigte Anzahl nach dem Orte des Feuers gebracht/ und auf einen hauffen geworffen werden / selbige auch dort bey dem Feuer / bis es / durch Gottes Hülffe/ gedämpfet/ beständiglich verbleiben. Wann aber an einem oder andern benachbarten Orte das Wasser geschöpft werden muß / so sollen dahin absonderlich etliche Zimer / auch einige von den beiden Corporalschafften zur Aufsicht verordnet werden / damit alles richtig und wolzugehē / und hernach die Zimer angehörigen Ort wieder Kommen mögen.

7. Sol auch die Wasser-Ordnung hirtwieder fürgenommen und in bessern Stand gebracht werden / damit die Frey-Pöste beständiglich lauffen / die Gemeine dadurch versorget werde / und bey Feuersnöhten so viel mehr Wasser seyn möge / desgleichen werden die Pipen und alle andere Söde in der Stadt / so noch zu repariren stehen / in fertigen Stand wieder

gebracht / und absonderlich bey den Publicquen
Söden in der Stadt / welche bey Kirchen /
Schulen und Gottes-Häusern sich befinden /
der Anfang gemachet werden / ein jeder auch
in particular verbunden seyn / seine Söde auff-
richtig zuhalten.

8. An der Grube sollen auch an diensamen
Ortern mehr Treppen verfertiget / und in denen
benachbahrten Häusern / wo man Wasser füg-
lich haben kann / hölzerne Trichter und Butten
verschaffet und aufgehoben werden / damit
das Wasser schöpfen desto geschwinder gesche-
hen könne.

9. So bald auch eine Feuersbrunst kund
wird / sollen alle dieselben / welche Söde und
Kämme in ihren Häusern haben / wenn sie
nicht eben im Brauwen begriffen seyn / ein
Küven für ihre Thüre setzen / und so bald mög-
lich / mit Wasser anfüllen / damit die Noth-
durfft an Orth und Enden / wo es nöthig
so viel schleuniger angeschaffet werden möge.
Wer hie wieder handelt / wo sie Kämme ha-
ben / werden sie umb die Kamm-Gerechtig-
keit / sonst aber exemplariter und arbitrariè abge-
straffet.

10. Es seyn auch wol die sämptliche
Schopenbrauer in der Feuer-Ordnung darauf
verwiesen / das sie alsobald und unverzüglich
sich nach den Brauhäusern / alwo Kämme und
Söde

Söde verhanden / absonderlich nach deners
dem Feuer negst gelegenen Gertern verfügen /
Rüven ansbringen / Wasserziehen / und solches
drein schaffen sollen / allein man hat erfahren /
das diesem bishero schlechte Folge geleistet /
vielmehr ein theil der Schopenbrauer beym
Feuer ledig und müßig gestanden / Ihrer Ge-
bühr und Christlichen Liebe vergessen / sollen
demnach diese hiemit angewiesen seyn / der
Ordnung künfftig besser zu folgen und sich für
Ungelegenheit zu hüten.

11. Weil denn jetzt vor der Hand noch mehr
Rüven und Schlöpen verfertigt werden / welche
bey der Grube, Mählen des Sommers / Früh-
Zahres und Herbstes / bey durren Wetter auch
einige bey der Kunst auf dem Marckte mit Wasser
gefället / bey scharffen Frost, Wetter aber ledig
stehen sollen / so seyn dieselben / so zu Reinigung
der Sassen verordnet / schuldig / bey gegebenen
Feuerzeichen / alsobald 2. Pferde vor eine solche
Schlöpe zulegen / und nach dem Feuer sie hin-
zubringen / und mit dem Wasser fahren / so
lange es die Noth erfordert / zu continuiren.

12. Es soll auch die Blech, Ordnung in
völligen Gang wieder gebracht werden / weil
durch

durch deren Abgang viel Unraths an Stroh in
den Häusern verstecket wird.

13. Damit soviel mehr kund seyn möge/
an was Orth die Feuer Instrumenta verhanden/
so sind jeko bey der neuen Schlangen Sprütze wel-
che Peter Rathke / dirigiret / bestellet / Marten
Witte / Marten Schütze / Hans Hөppener / Chri-
stoffer Mancke / Hans Bruhn / Berend Holst /
Christian Kostock / Hinrich Niebuhr / Hinrich
Allwardt / Joachim Hagelstein / Hans Tretau /
Jacob Jenßen / und Claus Kahl.

Von Peter Rathke Jährlich auff Weyn-
achten zum neuen Kleide 20. R. Marten Witte
und Marten Schütze / ein jeder in eodem termino
jährl. 10. R. die übrigen aber um jetztbesagte Zeit
ein jeder alle Jahr 7. R. 8. fl. bekomt / sonst aber
bey etwa enstehender Feuerbrunst ihnen nichts
weiter soll gegeben werden.

Bei der andern Feurspürken / welche Johann
Witte dirigiret / haben sich folgende Persohnen be-
stellen lassen: Albrecht Francke / Carsten Burmeh-
ler / Hans Grundgreper / Cordt Gehrling /
Paul Lücke / und Joachim Schomacher / und be-
kompt dafür Johann Witte jährlich auff Weynach-
ten

ten 12. S . die andern aber ein jeder in eodem ter-
mino Sechs S . ohne einhngen fernere unkosten.

Bei der dritten Feursprüke / welche Adam
Timme dirigiret / sind folgende Persohnen: Mar-
ten Mehlman / Jochim Spengel / Jochim Schud-
ckel / Jürgen Lorenz / Diedrich Börs / Casper
Bruwer / Hans Peters / Hans Kode / Jochim
Goldschmidt / und Johan Jensen / und hat da-
für Adam Timme jährlich auff Weynachten 12. S .
von den übrigen aber ein jeder um solche Zeit
Sechs S . einzunehmen.

Bei der vierdten Feursprüke / so David
Danckwarth dirigiret / haben sich folgende bestel-
len lassen: Jost Stadtlender / Jochim Brusehaver /
Jochim Warckenthin / Jochim Elmman / Jacob
Steinhagen / Christian Kröger / Ulrich Lorenz /
und Lex Top, und hat dafür David Danckwarth
gleichfalls jährlich auff Weynachten zu heben 12. S .
die andern aber alle Jahr ein jeder um jehibesagte
Zeit Sechs S . und wird bey etwa sich eräugenden
Feursbrunsten ihnen / gleich denen so bey den an-
dern Sprüken bestellt / sonst nichts weiter gege-
ben.

Die fünffte und kleinste Feursprüke dirigi-
ret

B

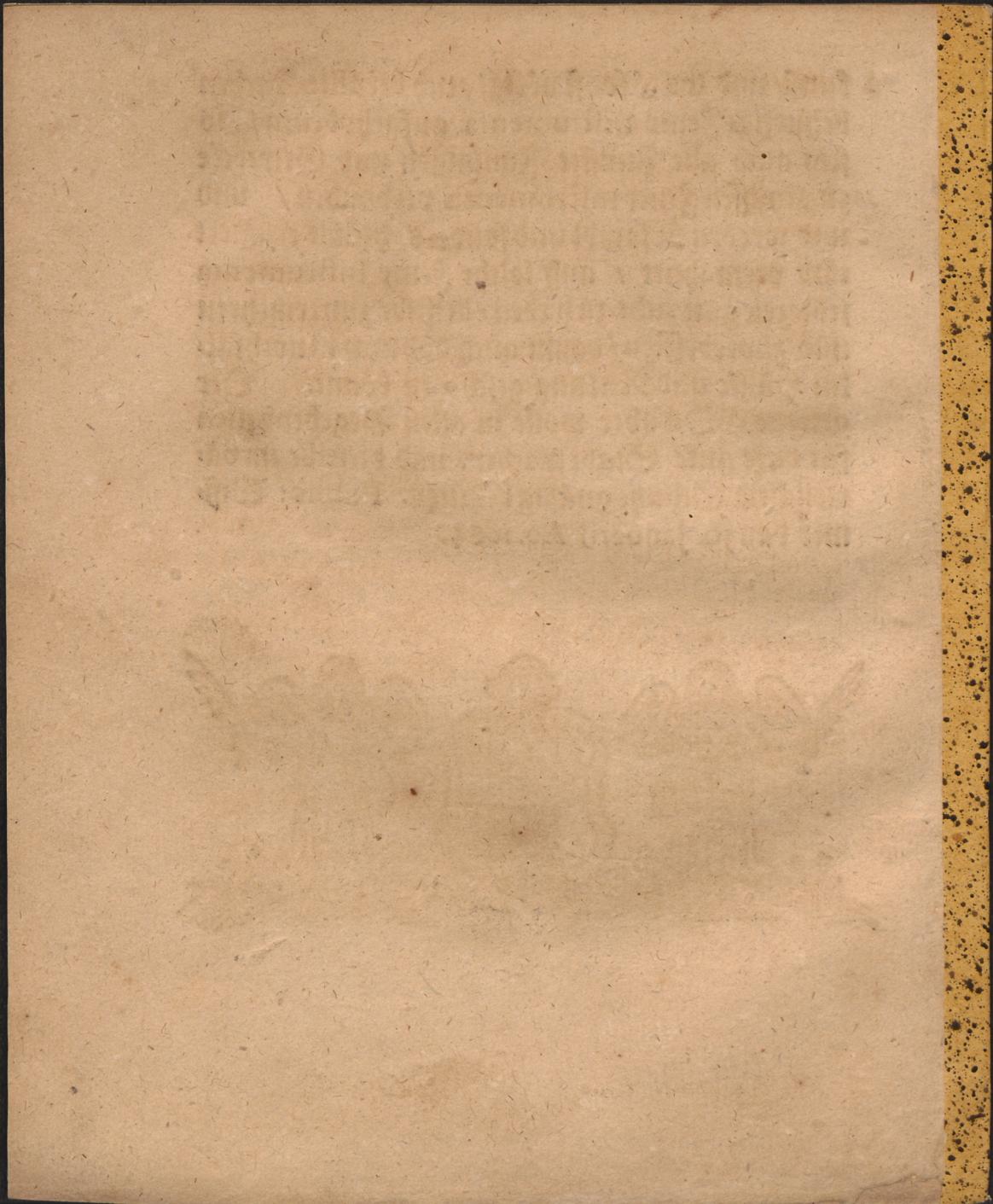
ret David Behneke/ und bekompt dafür alle Tage
auff Weynachten 12. S. und sind auch zugleich bey
ihm bestellet Jochim Sand/ Jacob Peters/ und
Andreas David Behnken Gesell/ wovon ein je-
der jährlich auch auff Weynachten Sechs S. zu
empfangen hat.

14. Solte jemand von dehnen/ der die
Sprützen dirigiret/ oder auch von dehnen/ die zur
Arbeit bestellet/ mit Schwachheit beleget werden/
oder seiner geschefte halber verreisen so sol ein je-
der auf die Zeit seiner schwachheit oder seines ab-
wesens jemand an seine Stelle erbitten / der im
Nochfällen bereit und auffwärtig seyn könne/
verstärbe einer / oder zöge aus der Stadt/ so sind
die übrigen solches denen Herren des Gewettes/ und
diese/ denen Herren Bürgermeistern es unverzüg-
lich zumelden schuldig/ darauff alsobald andere
in die Stelle verordnet / auch deren Nahmen so-
fore bey der Ordnung mit verzeichnet werden
sollen.

15. Die haubtsächlichsten Feuer Instrumen-
ta werden beyhm Stadt-Bauhoffe / die Eimer im
Rathhause / die Rügen beyhm Bornungs Zeiche/
deßgleichen auff dem Markte bei der Wasser-
kunst/

Kunſt/ und wo es ſonſt nöthig/ auch bei allen Kirchen
behuefige Feuer Instrumenta aufgehoben/ ſo
ſein auch alle Zünfftē Innungen und Gewercke
zu gewiſſen Feuer Instrumentis verbunden/ und
und werden ſie ſambt und ſonders hiemit erinnert
und vermahnet / auff ſolche Feuer Instrumenta
ſederzeit gute acht zu haben / dieſelbe zu vermehren
und zu verbessern / damit auch dadurch in nothfäll
len Hülffe und Rettung geſchehen könne. Der
getreue Gott aber wolle in allen Begebenheiten
für dieſe gute Stadt wachen/ und dieſelbe im vä
terlichem Schutze gnädig behüten. Public: Wiſſe
mer dan 30. Januarij Ao. 1684.





kunst/ und wo es sonst nötig/ auch bei a
behüeffige Feuer Instrumenta aufzue
sein auch alle Zunftte Innungen und
zu gewissen Feuer Instrumentis verbun
und werden sie sambt und sonders hier
und vermahnet / auff solche Feuer In
jederzeit gute acht zu haben / dieselbe zu
und zuverbessern / damit auch dadurch
len Hüffe und Rettung geschehen kön
getreue GOTT aber wolle in allen Beg
für diese gute Stadt wachen/ und dies
terlichem Schutze gnädig behüten. Pu
mer dan 30. Januarij Ao. 1684.

